

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat die Stadt Sankt Augustin am 01.04.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 1 Grundsätze

Absatz 3

- (3) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Wahlleiter/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der/die Wahlleiter/in,
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken und bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlausschuss

Absatz 1

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit

Absatz 7

- (7) Für den Wahlvorstand zur zentralen Auszählung gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.

Absatz 8

- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlvorstandes zur zentralen Auszählung üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

Absatz 1 (künftig Absatz 1 + 2)

- (1) Wahlberechtigt ist, wer

- 1.– 3. keine Änderung
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1.– 2. keine Änderung
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Sankt Augustin ihre Hauptwohnung haben

Absatz 2 (künftig Absatz 3)

- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen

Absatz 3 (künftig Absatz 4)

- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) in der jeweils geltenden Fassung, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. keine Änderung.

Absatz 4 (künftig Absatz 5)

- (5) keine Änderung

§ 6 Wählbarkeit

Neuer Absatz (künftig Absatz 2)

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Absatz 2 (künftig Absatz 3)

- (3) keine Änderung

§ 7 Wahltag und –zeit

Absatz 1 entfällt

Absatz 3 (künftig Absatz 1)

- (1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

Neuer Absatz (künftig Absatz 4)

- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Neuer Absatz (künftig Absatz 5)

- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Absatz 4 (künftig Absatz 6)

- (6) keine Änderung

Absatz 5 (künftig Absatz 7)

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss

- Familienname,
- Vorname,
- Beruf,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und die
- Anschrift der Hauptwohnung

des Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Absatz 6 (künftig Absatz 8)

- (8) keine Änderung

Absatz 7 entfällt

Absatz 8 (künftig Absatz 9)

- (9) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstüt-

zungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.

Absatz 9 (künftig Absatz 10)

(10) keine Änderung

Absatz 10 (künftig Absatz 11)

(11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/ die Wahlleiterin bereithält.

Absatz 11 (künftig Absatz 12)

(12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Absatz 12 (künftig Absatz 13)

(13) keine Änderung

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Absatz 2

(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden spätestens am 47. Tag vor der Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§3 Abs. 2 Ziff. 1).

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 7 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht

§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

Absatz 2

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung

Absatz 3

(3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. Bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bun-

desmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht

Absatz 4

- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in.
Gegen die Entscheidung der/des Bürgermeister/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 12 Durchführung der Wahl

Absatz 5

- (5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Bei der Wahl in Wahlräumen wird der Stimmzettel nach Kennzeichnung durch den Wähler / die Wählerin in einen Stimmzettelumschlag gepackt. Zum Abschluss der Wahlhandlung wird dieser Stimmzettelumschlag in die dortige Wahlurne eingeworfen

Neuer Absatz (künftig Absatz 9)

- (9) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

Neuer Absatz (künftig Absatz 10)

- (10) Findet die Wahl des Integrationsrates zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt, werden entsprechend zu den dortigen Wahlräumen Stimmbezirke eingerichtet und die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates erfolgt in den gleichen Wahlräumen.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahl Niederschrift

Absatz 1

- (1) Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die Kommunalwahl dem/der Bürgermeister/in übergeben.

Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet öffentlich in Räumlichkeiten der Stadt Sankt Augustin durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo im Anschluss das vorläufige Endergebnis der Wahl des Integrationsrates durch den/die Wahlleiter/in auch bekannt gegeben wird. Die Räumlichkeiten werden im Vorfeld bekannt gegeben.

Absatz 2

- (2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Absatz 5

- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

Absatz 1

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte/r, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.

§ 17 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz sofern es keinen zuvor benannten Ersatzbewerber gibt nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.04.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.04.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister